

Français en Suisse –  
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –  
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –  
lernen, lehren, beurteilen



Zertifikat «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich»

## **Reglement zur Modulanerkennung (AKV-Verfahren)**

11. November 2019

Geschäftsstelle fide

Haslerstrasse 21

3008 Bern

031 351 12 12

[info@fide-info.ch](mailto:info@fide-info.ch)

[www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)

## **1 Gegenstand des Reglements**

- 1.1 Das vorliegende Reglement regelt die Anerkennung von Ausbildungsangeboten im fide-System und die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren.
- 1.2 Grundlage für die Anerkennung von Ausbildungsangeboten sind die im fide-System definierten Modulbeschreibungen für die Module «Bildungsarbeit mit Erwachsenen», «Fremd- und Zweitsprachendidaktik», «Migration und Interkulturalität» sowie «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipen».

## **2 Strukturen und Zuständigkeiten**

- 2.1 Eigentümer des fide-Systems und des Zertifikats «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich» ist das Staatssekretariat für Migration SEM.
- 2.2 Die Qualitätskommission fide ist für die normativen Vorgaben bei den fide-Verfahren sowie für die Überwachung der Qualitätssicherung verantwortlich. Ihre Mitglieder werden vom SEM gewählt. Das SEM wird bei der Wahl der Mitglieder durch die Koordinationsgruppe fide beraten, welche ihrerseits vom Steuerungsgremium der nationalen interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ eingesetzt wird.
- 2.3 Die Qualitätskommission fide bestimmt die Vorgaben für die Ausbildung und Zertifizierung und überwacht das System der Qualitätssicherung.
- 2.4 Die operative Verantwortung für das Verfahren zur Anerkennung von Modulangeboten (AKV-Verfahren) liegt bei der Geschäftsstelle fide.
- 2.5 Für die Beurteilung von Anerkennungsanträgen setzt die Geschäftsstelle geeignete, von der Qualitätskommission fide gewählte Expertinnen und Experten ein. Diese unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf alle Fakten und Einschätzungen, von denen sie im Rahmen der AKV-Verfahren Kenntnis erhalten. Expertinnen und Experten beurteilen keine Anträge von Anbieterinstitutionen, bei denen ein Interessenskonflikt vorliegt. Sie sind verpflichtet, diese von sich aus offenzulegen.
- 2.6 Der Entscheid über die Anerkennung oder Nichtanerkennung obliegt der Geschäftsstelle fide.
- 2.7 Die Qualitätskommission fide ist Rekursorgan für alle Entscheide der Geschäftsstelle fide im Zusammenhang mit der Anerkennung von Ausbildungsmodulen.

### 3 Das Anerkennungsverfahren

- 3.1 Die Ausbildungsinstitutionen müssen über ein anerkanntes institutionelles Qualitätssicherungszertifikat (eduQua oder ein entsprechendes Label) verfügen.
- 3.2 Grundlage und Bezugspunkt für die Entwicklung von Ausbildungsmodulen bilden die definierten Modulbeschreibungen und die Umsetzungsrichtlinien in der AKV-Wegleitung.
- 3.3 Die Anerkennung kann für einzelne oder für alle Module des fide-Systems angestrebt werden.
- 3.4 Die Module können als Einzelangebote, als kombinierte oder als integrierte Angebote anerkannt werden:
  - *Einzelangebote* erfüllen in Bezug auf Zielsetzungen, Inhalte, Dauer und Kompetenznachweis mindestens die Vorgaben der entsprechenden Modulbeschreibung und der Umsetzungsrichtlinien.
  - Bei einem *kombinierten Angebot* werden zwei, drei oder alle vier im fide-System definierten Module zusammen ausgeschrieben und von einer konstanten Kursgruppe besucht; die einzelnen Ausbildungsteile können jedoch klar den einzelnen fide-Modulen zugeordnet werden. Das Angebot erfüllt in Bezug auf Zielsetzungen, Inhalte und Kompetenznachweise mindestens die Vorgaben der entsprechenden Modulbeschreibungen und Umsetzungsrichtlinien. Die minimale Dauer kann ab dem zweiten Modul um jeweils drei Präsenzstunden, maximal um 9 Stunden gekürzt werden.
  - Bei einem *integrierten Angebot* werden ein, zwei, drei oder alle vier im fide-System definierten Module in einen Lehrgang integriert, der auch zu einer weiteren Qualifikation führen kann. Obwohl die einzelnen Module nicht unbedingt als solche zu erkennen sind, werden die entsprechenden Inhalte mindestens im in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Umfang behandelt, und mit den entsprechenden Kompetenznachweisen überprüft.
- 3.5 Zur Einleitung eines Anerkennungsverfahrens reicht die Anbieterinstitution bei der Geschäftsstelle fide ein Anerkennungsossier mit dem elektronischen Anerkennungsprotokoll und den erforderlichen Unterlagen ein.
- 3.6 Die Geschäftsstelle fide bestimmt eine AKV-Expertin oder einen AKV-Experten für die Beurteilung des Dossiers. Die Anbieterinstitution kann bei einem Verdacht auf Befangenheit die Expertin oder den Experten einmalig zurückweisen.

- 3.7 Die Anbieterinstitution entrichtet eine Gebühr für das Anerkennungsverfahren. Die Gebührenordnung wird in der AKV-Wegleitung veröffentlicht. Bei einem allfälligen Entscheid zur Nicht-Anerkennung besteht kein Anspruch zur Rückerstattung der Anerkennungsgebühr.
- 3.8 Das eingereichte Anerkennungs-dossier wird nach Eingang der Gebüh-renzahlung von der Geschäftsstelle fide an eine AKV-Expertin oder einen AKV-Experten weitergeleitet. Die Expertin oder der Experte nimmt im Anerkennungsprotokoll eine erste Beurteilung vor, fordert eventuell weitere Unterlagen ein und formuliert Fragen zur Klärung.
- 3.9 Das von der Expertin oder dem Experten bearbeitete Anerkennungspro-tokoll geht zurück an die Anbieterinstitution, die zu den Experten-Ein-schätzungen Stellung nimmt, Klärungsfragen beantwortet und eventu-ell fehlende Dokumente ergänzt.
- 3.10 Das von der Anbieterinstitution ergänzte Anerkennungsprotokoll geht zurück an die AKV-Expertin oder den AKV-Experten, und diese/r hält da-rin nach Erwägung der Bemerkungen und Ergänzungen der Anbieterin-stitution seine Schlussbeurteilung fest.
- 3.11 Die Geschäftsstelle fide entscheidet aufgrund der Expertenbeurteilung auf Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Modulangebots. Die An-erkennung kann an Auflagen gebunden sein. Der Entscheid wird der An-bieterinstitution schriftlich mitgeteilt.
- 3.12 Gegen einen Entscheid zur Nichtanerkennung oder gegen ausgespro-chene Auflagen zur Anerkennung kann die Anbieterinstitution innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Qualitätskommission fide einen schriftlich begründeten Rekurs einlegen.
- 3.13 Im Rekursfall hat die Qualitätskommission fide das Recht zur Einsicht-nahme in das Anerkennungsprotokoll und alle weiteren Unterlagen im Anerkennungs-dossier. Sie kann die Anbieterinstitution sowie die Ge-schäftsstelle zu einer Stellungnahme auffordern. Der Entscheid der Qua-litätskommission fide ist endgültig.

#### **4 Gültigkeit der Anerkennung**

- 4.1 Die Anerkennung des Moduls ist ab dem Datum des Anerkennungsent-scheids sechs Jahre gültig.
- 4.2 Die allfälligen auf dem Anerkennungsprotokoll aufgeführten Auflagen müssen termingerecht erfüllt werden. Die Erfüllung der Auflagen ist der Geschäftsstelle fide unaufgefordert zu dokumentieren. Werden Aufla-gen nicht termingerecht erfüllt, wird die Anerkennung suspendiert. Es können den Modulteilnehmenden keine Modulatteste ausgestellt wer-den, bis alle Auflagen erfüllt sind.

- 4.3 Bei einer Erneuerung der Anerkennung beträgt die Gültigkeit sechs Jahre nach dem neuerlichen Anerkennungsentscheid oder sechs Jahre nach Ablauf der Erstanerkennung. Es gilt das frühere der beiden Daten.
- 4.4 Die Anbieterinstitution hat frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf einen Antrag zur Erneuerung der Anerkennung einzureichen. Dauert das Verfahren zur Erneuerung der Anerkennung über das Ablaufdatum der vorhergehenden Anerkennung hinaus, gilt das Modul während dieser Zeit als provisorisch anerkannt, d.h. bereits begonnene Module können abgeschlossen werden, aber den Teilnehmenden kann erst ein Modulattest ausgestellt werden, wenn die Erneuerung der Anerkennung abgeschlossen ist. Während der Phase der provisorischen Anerkennung dürfen keine neuen Module gestartet werden.
- 4.5 Falls die Geschäftsstelle fide aufgrund von Rückmeldungen oder erhaltenen oder veröffentlichten Unterlagen Zweifel an der Konformität eines Moduls mit der Modulbeschreibung oder anderen Vorgaben der Qualitätskommission fide hat, kann sie jederzeit eine Neubeurteilung der Anerkennung einleiten. Die Qualitätskommission fide kann die Modulerkennung jederzeit suspendieren oder Auflagen verfügen.
- 4.6 Führt eine Anbieterinstitution ein anerkanntes Modul über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht durch, kann die Qualitätskommission fide die Modulerkennung aufheben, suspendieren oder Auflagen aussprechen.

## 5 Rechte und Pflichten der Anbieterinstitutionen

- 5.1 Durch die Anerkennung im fide-System erhalten die Anbieterinstitutionen das Recht, in der direkt auf die Modulangebote bezogenen Kommunikation (z.B. Modulausschreibungen und Modulatteste) das fide-Logo zu verwenden.
- 5.2 Die Anerkennung im fide-System darf bei Werbemaßnahmen für die Modulangebote in angemessener Weise kommuniziert werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsstelle fide über die Angemessenheit der Kommunikation.
- 5.3 Neu entwickelte Modulangebote dürfen erst ausgeschrieben und durchgeführt werden, nachdem die Anerkennung erfolgt ist.
- 5.4 Wird ein bereits bestehendes Ausbildungsangebot zur Anerkennung eingereicht, darf die Entsprechung zu den fide-Modulen und die Anerkennung im fide-System erst kommuniziert werden, nachdem diese erfolgt ist.

- 5.5 Die Anbieterinstitution muss lückenlos über ein gültiges eduQua-Zertifikat oder ein entsprechendes institutionelles Qualitätslabel verfügen. Das Zertifikat ist der Geschäftsstelle fide spätestens zwei Monate nach erfolgter Neuzertifizierung zuzustellen.
- Während der Dauer einer allfällig fehlenden Zertifizierung darf die Anbieterinstitution keine Modulatteste ausstellen.
- 5.6 Nach der ersten Durchführung eines Modulangebots übermittelt die Anbieterinstitution der Geschäftsstelle fide einen kurzen zusammenfassenden Evaluationsbericht.
- 5.7 Die Anbieterinstitution informiert die Geschäftsstelle fide über geplante Änderungen im Ausbildungskonzept und sendet entsprechende Unterlagen vor der Ausschreibung des Modulangebots der Geschäftsstelle fide zu. Die Geschäftsstelle kann zusätzliche Unterlagen einfordern oder bei wesentlichen Änderungen ein neues Anerkennungsverfahren einleiten.
- 5.8 Die Qualifikationsprofile für die Dozentinnen und Dozenten der einzelnen Module sind in der Wegleitung zum AKV-Verfahren definiert. Bevor neue Dozentinnen oder Dozenten mit der Leitung eines Moduls betraut werden, stellt die Anbieterinstitution der Geschäftsstelle fide die entsprechenden Lebensläufe mit Kopien der relevanten Qualifikationen zu. Die Geschäftsstelle fide beurteilt, ob die betreffenden Personen das Qualifikationsprofil erfüllen.
- 5.9 Dozentinnen und Dozenten für das Modul «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipien» können erst eingesetzt werden, wenn sie die obligatorische Schulungsveranstaltung der Geschäftsstelle fide besucht haben.
- 5.10 Die Anbieterinstitutionen entsenden mindestens ein geeignetes Mitglied des Leitungsteams an die von der Geschäftsstelle organisierte Jahrestagung der Anbieterinstitutionen. Geeignet sind namentlich Personen mit pädagogischer, konzeptioneller und/oder personeller Verantwortung im Bereich AdA, und Zuständigkeit für die Umsetzung der fide-Module.
- 5.11 Jeweils per Ende Jahr stellt die Anbieterinstitution der Geschäftsstelle fide auf einer zur Verfügung gestellten Tabellenvorlage statistische Daten zu Ausschreibung und Durchführung der Module sowie zu ausgestellten Attesten und Teilnahmebestätigungen zu. Die Geschäftsstelle hat das Recht, diese Informationen in anonymisierter Form für Berichte und Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

## 6 Ausstellen und Archivieren von Modulattesten

- 6.1 Die Anbieterinstitutionen verpflichten sich, spätestens acht Wochen nach Einreichen des Kompetenznachweises denjenigen Teilnehmenden, welche den definierten Kompetenznachweis bestanden haben und die weiteren Bedingungen erfüllen, ein Modulattest auszustellen.
- Bei integrierten Angeboten ist die Frist sechs Wochen nach Abschluss der gesamten Ausbildung.
- 6.2 Eine allfällige Teilnahmebestätigung für Teilnehmende, welche die Bedingungen zum Erhalt eines Modulattests nicht erfüllen, muss sich eindeutig vom Modulattest unterscheiden.
- 6.3 Bei kombinierten Modulangeboten stellt die Anbieterinstitution den Teilnehmenden für jedes Modul ein separates Modulattest aus.
- 6.4 Bei integrierten Modulangeboten kann ein umfassendes Attest ausgestellt werden. Es muss aber klar deklariert werden, welche fide-Module attestiert werden.
- 6.5 Auf den Modulattesten müssen die folgenden Angaben aufgeführt werden:
- Herr/Frau
  - Vorname(n) und Name(n)
  - Geburtsdatum
  - Anbieterinstitution
  - Anfangs- und Schlussdaten des Moduls
  - Umfang des Moduls in Stunden
  - Angaben zum erfüllten Kompetenznachweis
  - Gültigkeit des Modulattests im Hinblick auf den Erwerb des Zertifikats «Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich» (6 Jahre ab letztem Modultag).
- 6.6 Die Anbieterinstitution unterhält ein Archiv der Modul-Absolventinnen und -Absolventen mit den Angaben gemäss 6.5. Dieses enthält für alle Modulteilnehmenden eine Kopie des Modulattests – resp. der Teilnahmebestätigung für die Teilnehmenden, welche die Bedingungen zum Erhalt des Modulattests nicht erfüllt haben – sowie die Bewertung des Kompetenznachweises durch die Modulleitung.
- 6.7 Zusätzlich archiviert die Anbieterinstitution pro durchgeführtes Modul mindestens zwei repräsentative Beispiele von Kompetenznachweisen.

- 6.8 Die Akten werden für mindestens 10 Jahre in elektronischer oder in Papierform archiviert. Die Anbieterinstitutionen verpflichten sich, im Umgang mit den persönlichen Daten und Akten der Modul-Absolventinnen und -Absolventen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz umfassend einzuhalten.
- 6.9 Nach der ersten Moduldurchführung übermittelt die Institution der Geschäftsstelle fide zwei anonymisierte Kompetenznachweise inklusive Beurteilung durch die Dozentin oder den Dozenten des Moduls.
- 6.10 Die Geschäftsstelle fide und die Qualitätskommission fide haben das Recht zur Einsichtnahme in die Archive der Anbieterinstitutionen.

## **7 Aufgaben der Geschäftsstelle fide**

- 7.1 Die Geschäftsstelle fide verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz im Umgang mit den im Anerkennungsverfahren erhaltenen Informationen und Unterlagen der Anbieterinstitutionen. Die eingereichten Dossiers werden für die Dauer der Modul Anerkennung in elektronischer und/oder in Papierform archiviert und danach vernichtet. Die Anerkennungsverträge mit den Anerkennungsprotokollen werden für mindestens 10 Jahre aufbewahrt.
- 7.2 Alle anerkannten Anbieterinstitutionen werden auf dem fide-Webportal aufgeführt. Auf Wunsch wird ein Link auf die Webseite der Anbieterinstitution gesetzt.
- 7.3 Die Geschäftsstelle organisiert periodisch Tagungen der Anbieterinstitutionen und trägt so zum Austausch zwischen den Modul anbietenden und den für die Qualitätssicherung im fide-System zuständigen Stellen bei.
- 7.4 Die Geschäftsstelle organisiert periodisch Einführungs- und Austauschtreffen für die Dozentinnen und Dozenten der Module im fide-System. Sie führt regelmässig Schulungen für Dozentinnen und Dozenten des Moduls «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipien» durch.
- 7.5 Die Geschäftsstelle fide informiert alle Anbieterinstitutionen schriftlich über Änderungen bei den Modulbeschreibungen oder bei anderen Elementen des Qualifizierungssystems, unter Angabe von angemessenen Übergangsfristen.
- 7.6 Die Geschäftsstelle fide informiert alle Anbieterinstitutionen über Entwicklungen und Neuerungen im fide-System.

## 8 Konfliktregelung

- 8.1 Die Anbieterinstitutionen können gegen Entscheide der Geschäftsstelle fide, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung ihres Modulangebots, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids eine schriftlich begründete Beschwerde an die Qualitätskommission fide richten.
- 8.2 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Geschäftsstelle fide und einer Anbieterinstitution können beide Seiten die Qualitätskommission fide als Vermittlungsstelle anrufen.
- 8.3 Bei weitergehenden Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bzgl. dieses Vertragsverhältnisses gelangt schweizerisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand ist Bern.

## 9 Vertragsänderung und -kündigung

- 9.1 Der Modulanerkenntnisvertrag tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er ist ab dem Datum der Modulanerkenntnis für 6 Jahre bis zum im Vertrag festgehaltenen Datum gültig und kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
- 9.2 Änderungen des Modulanerkenntnisvertrags bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit des schriftlichen Einverständnisses beider Parteien in Form einer unterschriebenen Vertragsergänzung.

## 10 Gültigkeit

- 10.1 Das vorliegende Reglement zur Modulanerkenntnis wurde am 11. November 2019 von der Qualitätskommission fide verabschiedet und tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.
- 10.2 Änderungen des Reglements unterliegen dem Entscheid der Qualitätskommission fide.